<u>Benutzungsordnung</u>

für die Räumlichkeiten in der Stadthalle Beverungen

1. Räumlichkeiten

Die Stadthalle Beverungen verfügt über den großen Saal **Weser** (mit Bühne) und den kleineren Saal **Bever** als "Örtliche Begegnungsstätte" mit folgender Nutzungskapazität.

Saal Weser

•	Theaterbestuhlung (aufsteigendes Gestühl)	757 Plätze
•	Theaterbestuhlung max. einschl. Galerie	997 Plätze
•	Reihenbestuhlung ebenerdig (empfohlen)	625 Plätze
•	Reihenbestuhlung ebenerdig (maximal)	721 Plätze
•	Tische/Stühle ohne Tanzfläche	612 Plätze
•	Tische/Stühle mit Tanzfläche	464 Plätze
•	Bestuhlung der Galerie max.	174 Plätze

Ohne Bestuhlung
 1.845 Stehplätze mit Galerie und Verbindungszone

Saal Bever

Reihenbestuhlung (maximal)
Tische/Stühle (maximal)
Ohne Bestuhlung
487 Stehplätze

2. Bereitstellung/Benutzung

- 2.1 Die Räumlichkeiten (in bestimmten Fällen auch incl. des Foyers sowie bei Anmietung des Saales Weser auch incl. der Galerie, Bühne und Künstlergarderoben) stehen allen Interessenten zur vielfältigen Nutzung zur Verfügung, soweit die Veranstaltung nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet ist oder das Ansehen der Stadt Beverungen schädigt.
- 2.2 Der Saal **Bever** als "Örtliche Begegnungsstätte" wird vorrangig den Bürgern, Vereinen, Körperschaften, sonstigen Organisationen, Betrieben und Jugendgruppen aus dem Stadtgebiet Beverungen für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, VHS-Kursen, Feiern etc. bereitgestellt.

3. Anmeldung und Koordination der Veranstaltungen

- 3.1 Anmeldungen für die Benutzung nehmen vorrangig die Straßen- und Immobilienbetriebe Beverungen (SIB) Eigenbetrieb der Stadt Beverungen aber auch der Pächter der Stadthallengastronomie entgegen. Die SIB koordinieren die Veranstaltungen, ggf. in Absprache mit dem Pächter der Stadthallengastronomie, entscheiden über die Bereitstellung, stellen eine Nutzungsgenehmigung aus und erheben die nach besonderer Regelung (Entgeltordnung für die Stadthalle Beverungen) festgesetzten Entgelte.
- 3.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Räume besteht nicht.
- 3.3 Weicht die Art einer Veranstaltung von der Antragstellung/Benutzungsgenehmigung wesentlich ab, so können die SIB die Nutzungsgenehmigung zurückziehen, ohne dass Ansprüche durch den Benutzer geltend gemacht werden können. Gleiches gilt, wenn das Programm bzw. Programmpunkte von den SIB (insbesondere wegen Gefahren für Besucher/Gäste, Gebäude oder Einrichtung) beanstandet werden, der Benutzer jedoch eine Programmänderung verweigert.

4. Verzehr von Speisen und Getränken

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet. Der anfallende Verzehr ist ausschließlich über den Pächter der Stadthallengastronomie zu beziehen bzw. zu verabreichen.

5. Bestuhlung

Für die Theaterbestuhlung (Auf-/Abbau des ansteigenden Gestühls) ist der Hausmeister der Stadthalle Beverungen zuständig. Für alle anderen Bestuhlungen (ebenerdige Bestuhlung mit Stühlen bzw. Tischen und Stühlen) sorgt der Pächter der Stadthallengastronomie.

Die Bestuhlungspläne sind für die Bestuhlung der Räumlichkeiten verbindlich. Der Benutzer darf Bestuhlung, Einrichtung und Ausstattung nicht eigenmächtig verändern.

6. Dekorationen, pp.

Der Benutzer darf eigene bzw. geliehene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur in vorheriger Abstimmung mit den SIB bzw. mit dem Hausmeister der Stadthalle Beverungen in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Dieses gilt insbesondere auch für den Aufbau von Bühnenbild/Bühnendekorationen. Sie müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Der Benutzer ist verpflichtet, eingebrachte Dekorationen/Gegenstände unverzüglich nach seiner Veranstaltung zu entfernen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach und/oder werden nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert, sind die SIB berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen. Für Schäden, die durch eingebrachte Sachen hervorgerufen werden, übernimmt alleine der Benutzer die Haftung.

7. Sonstige Pflichten der Benutzer/Veranstalter

- 7.1 Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung der ihm überlassenen Räume und seiner Einrichtungen verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung der SIB bzw. ihrer Beauftragten keine Veränderungen daran vornehmen. Das Benageln, Beschriften, Bekleben und Ähnliches von Fußböden, Wänden, Decken und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
- 7.2 Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (wie z.B. Toilettenaufsicht, Sicherheitsdienst) zu treffen.
- 7.3 Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Verunreinigungs- und Beschädigungspotential (z.B. Discos) ist zum Schutz der Parkettböden vom Benutzer ein mobiler Schutzbelag aufzubringen.
- 7.4 Bei Reihen- und Theaterbestuhlung ist das Rauchen, Trinken und Essen in den Sälen untersagt.
- 7.5 In den Toilettenanlagen besteht stets ein absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.

8. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- 8.1 Der Benutzer hat alle Sicherheitsvorschrift einzuhalten bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Anweisungen der Sicherheitsorgane befolgt werden.
- 8.2 Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass nur so viele Besucher/Gäste in die bereitgestellte Räumlichkeit eingelassen werden, wie es die Nutzungskapazität (siehe Punkt 1) zulässt.
- 8.3 Der Benutzer darf pyrotechnische Gegenstände und gefährliche Requisiten nur mit vorheriger Zustimmung der SIB und in Abstimmung mit dem Stadthallenhausmeister und der Feuerwehr einsetzen.
- 8.4 Gänge, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Notbeleuchtungen, Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen dürfen zu keiner Zeit zugestellt oder verhängt werden.
- 8.5 Der Zutritt in andere als die bereitgestellten Räumlichkeiten ist untersagt. Der Zutritt zum Regie- und Technikraum sowie zu den Maschinenräumen ist nur den Beauftragten der SIB gestattet.
- 8.6 Zur Wahrung betrieblicher Belange und der Sicherheit ist dem Sicherheitsbeauftragten der SIB (in der Regel der Stadthallenhausmeister) der Zutritt während der Veranstaltung jederzeit zu gewähren. Jederzeitiges Zutrittsrecht haben zudem die Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste im Rahmen der Erfüllung ihres Dienstes.

- 8.7 Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein für das Gebäude angemessener Lärmpegel nicht überschritten werden. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Anderenfalls behalten sich die SIB das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Für daraus entstehende Schäden haftet der Benutzer.
- 8.8 Der Benutzer ist zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verpflichtet.

9. Bedienung technischer Anlagen und Bühnenbenutzung (Bühne Saal Weser)

- 9.1 Sämtliche technische Anlagen insbesondere der Bühnentechnik dürfen nur von Beauftragten der SIB bedient werden.
- 9.2 Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte/Betriebsmittel nicht an das Stromnetz angeschlossen und in Betrieb genommen werden.
- 9.3 Es dürfen sich nur die Personen auf der Bühne und im angrenzenden Bühnenbereich aufhalten, die beim jeweiligen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- 9.4 Das Essen, Trinken und Rauchen auf der Bühne ist nur mit vorheriger Zustimmung des Sicherheitsbeauftragten (Hausmeister) der Stadthalle Beverungen gestattet.

10. Behördliche und sonstige Genehmigungen

- 10.1 Der Benutzer hat alle für seine Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie ggf. die Genehmigung der GEMA rechtzeitig einzuholen. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer.
- 10.2 Bei Aufbau eines Bühnenbildes ist gemäß § 115 der Versammlungsstättenverordnung sowohl beim Aufbau des Bühnenbildes als auch während der Veranstaltung die Anwesenheit einer Veranstaltungsfachkraft erforderlich. Der Benutzer hat sich über den Hausmeister der Stadthalle mit der Veranstaltungsfachkraft in Verbindung zu setzen. Die Kosten der Veranstaltungsfachkraft trägt der Benutzer.
- 10.3 Der Sicherheitsbeauftragte (Hausmeister) der Stadthalle prüft nach Vorlage des vom Benutzer auszufüllenden Arbeitsblattes, ob während der Veranstaltung eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Hinsichtlich der Brandsicherheitswache hat sich der Benutzer mit der Abteilung Schule, Ordnung und Soziales der Stadt Beverungen rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die Kosten für den Einsatz der Brandsicherheitswache (in der Regel die Freiwillige Feuerwehr des Stadtgebietes Beverungen) trägt der Benutzer.

11. Reinigung

Das Reinigungserfordernis wird nach der Veranstaltung vom Pächter der Stadthallengastronomie festgestellt und durchgeführt. Der Benutzer hat dem Pächter die durch seine Veranstaltung tatsächlich entstandenen Reinigungskosten zu erstatten, sofern keine anders lautende Vereinbarung zwischen ihm und dem Pächter besteht.

Der Benutzer hat im Vorfeld Abfälle und Dekorationen (z.B. Gläser, Scherben, Girlanden, Lametta) unverzüglich nach der Veranstaltung zu beseitigen.

12. Garderobe

Soweit es der Veranstalter/Pächter der Stadthallengastronomie anbietet, kann die Garderobe im Foyer/Eingang der Stadthalle durch eine <u>hauseigene</u> Garderobenaufsicht besetzt werden. Eine Garderobenaufsicht über andere Personen ist nicht gestattet. Die Anmeldung kann über den Stadthallengastronomen bzw. Stadthallenhausmeister erfolgen.

Gäste/Besucher von Großveranstaltungen können dann ihre Garderobe (Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke, Gepäck usw.) gegen Gebühr für die Dauer der Veranstaltung abgeben.

13. Haftung

- 13.1 Der Benutzer haftet gegenüber den SIB für jeden Schaden, der während der Nutzung am Gebäude und der Einrichtung entsteht.
 - Verursachte Schäden am Gebäude und Inventar sind dem Hausmeister der Stadthalle anzuzeigen. Auf vor Übernahme der Einrichtung bereits vorhandene Mängel kann sich der Nutzer nur berufen, wenn er diese dem Hausmeister der Stadthalle vor Beginn der Benutzung aufgezeigt hat.
- 13.2 Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernehmen die SIB nicht. Die Benutzer stellen die SIB von allen Schadensersatzansprüchen aus Anlass der Benutzung frei. Die SIB haften ferner nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 13.3 Auf Verlangen der SIB kann der Benutzer verpflichtet werden, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber den SIB vor der Benutzung vorzulegen.

14. Rücktritt bzw. nicht durchgeführte Veranstaltungen

Führt der Benutzer aus einem von den SIB nicht zu vertretenden Grund seine bereits genehmigte Veranstaltung (ohne Rücktrittserklärung) nicht durch, so ist dennoch das festgesetzte Benutzungsentgelt von ihm zu zahlen.

Storniert der Benutzer seine bereits genehmigte Nutzung, so ist er zur Zahlung der Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung für seine geplante Veranstaltung entstanden sind (vorbereitende Arbeiten durch die SIB bzw. ihrer Beauftragten sowie durch den Pächter der Stadthallengastronomie), verpflichtet.

Die SIB können die Nutzungsgenehmigung widerrufen, wenn

- a) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Veranstaltung nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht oder die Nutzungsbedingungen verstößt,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Beverungen zu befürchten ist.
- c) der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- d) die angemieteten Räume in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

In den Fällen 14 a) bis c) ist der Benutzer verpflichtet, 50 % des festgesetzten Nutzungsentgeltes zu zahlen. Im Fall 14 d) tragen sowohl der Benutzer als auch die SIB seine/ihre bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallenen Kosten selbst. Ersatz- bzw. Schadensersatzansprüche des Benutzers wegen Auslagen oder entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

Verstößt der Benutzer bei Nutzung der Räumlichkeit gegen die Benutzungsordnung, ist er auf Verlangen der SIB zu sofortiger Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, sind die SIB berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Räumlichkeit auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet.

Beverungen, 01.04.2015

Straßen- und Immobilienbetriebe Beverungen

- Eigenbetrieb der Stadt Beverungen -

Ludger Ernst Betriebsleiter